

**Musterjagdpachtvertrag  
für Waldreviere oder Reviere mit hohem Waldanteil in NRW\***  
(\*siehe Vertragsende)

Zwischen  
dem Eigenjagdbesitzer / der Jagdgenossenschaft

.....  
vertreten durch

a) bei einem Eigenjagdbezirk:

Herrn / Frau

.....  
b) bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk:

den Jagdvorstand, dieser vertreten durch

1. den Jagdvorsteher

.....  
2. den Beisitzer

.....  
3. den Beisitzer

.....  
- nachfolgend Verpächter genannt -

und

1. Herrn / Frau ....., wohnhaft in

.....  
2. Herrn / Frau ....., wohnhaft in

.....  
3. Herrn / Frau ....., wohnhaft in

.....  
usw.

- nachfolgend Pächter genannt -

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

**§ 1  
Vertragsgrundlage**

(1) Grundlage des Vertrages ist das bei Abschluss des Vertrages geltende Bundesjagdgesetz in Verbindung mit dem ergänzenden Landesrecht. Wird eines dieser Gesetze nachträglich geändert oder aufgehoben und dadurch erheblich die Jagdausübung eingeschränkt oder die Wildschadenersatzpflicht erweitert, können beide Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages an die veränderte Rechtslage verlangen.

(2) Sonstige Rechte beider Vertragsbeteiligten bleiben unberührt.

(3) Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend oder unabdingbar entgegenstehen. § 22 des Vertrages findet Anwendung.

## § 2 Jagdbezirk

(1) Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist der

- Eigenjagdbezirk / Teileigenjagdbezirk .....,  
Inhaber .....

(oder)

- gemeinschaftliche Jagdbezirk .....,  
Gemeinde .....

(oder)

- Teiljagdbezirk / Revier .....,  
Gemeinde .....

(2) Bei Abschluss des Vertrages beträgt die Größe des Jagdbezirkes insgesamt ca. .... Hektar, davon rechtlich bejagbare Fläche derzeit ca. .... Hektar.

Bei einem Eigenjagdbezirk: Der Größenanteil der dem Eigenjagdbezirk angeglieder-  
ten Fläche beträgt derzeit.....Hektar.

(3) Lage und Grenzen des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages  
beigefügten Revierkarte ersichtlich (Anlage 1).

(4) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mit verpachtet wur-  
den, gelten als nicht mit verpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet wur-  
den, aber zum Jagdbezirk gehören, gelten als mit verpachtet. Der Pachtpreis ändert  
sich entsprechend ab dem Folgejahr ab Kenntnis des Irrtums, wenn die Flächenän-  
derung mindestens ..... % beträgt.

## § 3 Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Ausübung des Jagdrechts in seiner  
Gesamtheit auf den zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücken, soweit dem keine  
rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Er bietet keine Gewähr für die Größe und  
Ergiebigkeit der Jagd.

Von der Verpachtung bleibt ausgeschlossen:

.....  
.....

(2) Der Verpächter – bei einer Jagdgenossenschaft deren Vorstand (abzustellen auf  
dessen Kenntnis) erklärt,

- dass ihm keine Vorhaben (z. B. Bau oder Erweiterung von Wohnstraßen,  
Bahn- oder Industrieanlagen, Errichtung von Feriensiedlungen, Windenergie –  
oder Biogasanlagen) bekannt sind, die die Jagdausübung nach den Umstän-  
den des Einzelfalles erheblich beeinträchtigen werden;
- dass sich ab ..... (Datum) die Grenzen des Jagdbezirkes wie folgt ändern  
werden:

.....  
.....

(3) Der Pächter erklärt

- dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren und kein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist;
- dass er die Pachthöchstfläche von 1.000 Hektar (§ 11 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) nicht überschreitet;
- dass er einen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen schon vorher während 3 Jahren in Deutschland besessen hat (Pachtfähigkeit, § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz).

(4) Während des Pachtvertrages ist eine Abrundung des Jagdbezirkes nur mit Zustimmung beider Vertragspartner zulässig (§ 3 Abs. 3 S. 4 LJG-NRW).

(5) Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung des Jagdausübungsrechtes auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

#### **§ 4**

#### **Mehrheit von Pächtern/Haftung**

(1) Mehrere Pächter (Mitpächter) bilden untereinander eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Es gelten die §§ 705 ff. Bürgerliches Gesetzbuch mit der Maßgabe, dass in jagdlichen Angelegenheiten (zum Beispiel Regelung der Jagdkasse, Durchführung von Hegemaßnahmen, Verteilung des Abschusses, Errichtung und Nutzung jagdlicher Einrichtungen, Durchführungen von Gesellschaftsjagden, Bildung von Pirschbezirken u. a.) die Mehrheit der Stimmen entscheidet. In einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag können weitere oder abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Mitpächter haften als Gesamtschuldner gegenüber dem Verpächter, dem geschädigten Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten auch vertraglich für jeden aus der Jagdausübung entstehenden zu vertretenden Schaden. Sie haften auch für den Schaden, der durch einen Jagdaufseher, Erlaubnisscheininhaber oder durch einen Jagdgast angerichtet wird. Diese vertragliche Haftung für Dritte ist – soweit nicht durch eine Versicherung abgedeckt – begrenzt auf einen Betrag in Höhe von EUR ..... pro Schadensfall.

§ 4 Abs. 2 dieses Vertrages gilt auch für einen Einzelpächter.

(3) Die Mitpächter sollen einen von ihnen bestimmen, der gegenüber den Behörden und dem Verpächter in allen im Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen alle Mitpächter sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist.

(4) Die Mitpächter sind berechtigt, den Jagdbezirk untereinander in einzelne Jagdgebiete (Pirschbezirke) aufzuteilen, in denen jeder für sich allein die Jagd ausübt. Die Haftung und Verantwortung jedes Pächters für den gesamten Jagdbezirk wird dadurch allerdings nicht verändert.

## **§ 5 Pachtdauer**

(1) Die Pachtzeit beginnt am ..... (Datum) und dauert 9\*\* / ..... Jahre.  
Sie endet am 31.03. .... .

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).

## **§ 6 Pachtpreis**

(1) Die jährliche Pacht beträgt EUR ..... (in Worten:  
.....)

für den Jagdbezirk

(oder)

je Hektar bejagbarer Fläche, bei derzeit ..... Hektar also insgesamt  
EUR .....

Nicht bejagbar in diesem Sinne sind Flächen, auf denen die Jagdausübung aus rechtlichen Gründen nicht ausgeübt werden darf.  
Etwa anfallende Umsatzsteuer trägt der Pächter.

(2) Die Pacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres kostenfrei auf das  
Konto ..... bei der ..... (Bank),  
BLZ: ..... zu überweisen.

(3) Im Falle des Verzuges sind vorbehaltlich aller weitergehenden Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5 von 100 über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch) zu entrichten.

(4) Beginnt der Pachtvertrag während eines Jagdjahres, so berechnet sich der Pachtpreis für dieses Jagdjahr anteilig. Für einen begonnenen Monat ist die volle Pacht zu zahlen.

(5) Vergrößert oder verkleinert sich die bejagbare Fläche nachträglich um mindestens 5 %, so erhöht oder vermindert sich der Pachtpreis ungeachtet weitergehender Rechte ab Beginn des folgenden Jagdjahres entsprechend.

## **§ 7 Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung**

(1) Verpächter und Pächter führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf (§§ 8,9, 10 dieses Vertrages) aus. Sofern ein Vegetationsgutachten der Forstbehörde (z.B. „Forstliche Stellungnahme zur Abschussplanung“) vorliegt, werden die Ergebnisse des Gutachtens und insbesondere die Abschussvorschläge beraten. Waldbesitzer (Jagdgenossen, Mitglieder von Angliederungsgenossen-

schaften und Besitzer von Enklaven) können an dem Waldbegang teilnehmen und ihre Interessen vertreten.

(2) Grundlage der Beurteilung der Wildschadenssituation sind insbesondere folgende waldbauliche Zielsetzungen:

*(Hinweis: Sofern die waldbaulichen Zielsetzungen von den nachfolgenden üblichen Standards abweichen, sind sie entsprechend zu vereinbaren.)*

1. die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen lassen;
2. die standorttypische Flora soll durch Verbiss nicht wesentlich verändert, insbesondere darf die Artenvielfalt nicht beeinträchtigt werden;
3. das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälsschäden gefährdet werden.

(3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1:

.....  
.....

## **§ 8 Verhütung von Wildschaden**

(1) Der Pächter verpflichtet sich, einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.

(2) Der Verpächter gibt dem Pächter die von ihm für erforderlich gehaltenen Maßnahmen für die Verhütung von Wildschäden bekannt.

(3) Der Pächter erstattet sämtliche Materialkosten für Wildschadensverhütungsmaßnahmen an den Hauptbaumarten gemäß § 7 Abs. 3 (Zaunmaterial, mechan. Einzelschutz, Verbiss- und Schälsschutzmittel) auf allen zum verpachteten Jagdbezirk gehörenden Waldflächen.

Zu den Wildschadensverhütungsmaßnahmen zählen:

- Anlage und Unterhaltung von Gattern,
- Maßnahmen zum Verbiss- und Fegeschutz,
- Maßnahmen zum Schälsschutz.

Die Materialkosten für die Wildschadensverhütungsmaßnahmen, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sind 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Verzug gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages.

(4) Der Pächter ist verpflichtet, das in gegatterte Flächen eingedrungene Schalenwild unter Beachtung jagdrechtlicher Vorschriften unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung, zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken.

Kommt der Pächter der Aufforderung nicht nach, kann der Eigentümer oder Nutznießer Ersatzmaßnahmen ergreifen. Die anfallenden Kosten trägt der Pächter.

## **§ 9**

### **Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen**

(1) Der Verpächter unterstützt den Pächter bei der Erfüllung der auch ihm obliegenden Hegepflicht. Er wird insbesondere bei der Suche nach geeigneten vorwiegend ungenutzten Flächen zwecks Anlage von Daueräsungsflächen und Wildwiesen zur Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden behilflich sein. Vorhandene Wildäsungsflächen sowie die vom Verpächter für notwendig erachteten Flächen für Neuanlagen, die ihm zur Verfügung stehen, sind mit Lage und Bezeichnung in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, die ihm zur Nutzung überlassenen Wildäsungsflächen ordnungsgemäß zu bewirtschaften; Vorschläge des Verpächters bzw. der Eigentümer sind zu berücksichtigen.

(3) Art und Umfang der Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen sind mit dem Verpächter abzustimmen. Der Verpächter kann die gesetzlich zugelassenen Futtermittel beschränken. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.

(4) Der Pächter hat die Lage der Futter- und Kirrstellen mit dem Verpächter abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. § 28 LJG-NRW bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Abschussplanung und –durchführung**

(1) Über die Höhe des jährlichen/dreijährigen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigem Schalenwild (außer Schwarzwild) schließen die Vertragspartner eine Vereinbarung (Abschussvereinbarung) ab. Kommt eine Abschussvereinbarung nicht zustande, so setzt die untere Jagdbehörde die Abschüsse, gegliedert nach männlichem, weiblichem und Jungwild, im Benehmen mit der Forstbehörde abschließend fest.

(2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind vom Pächter unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und zum 1. März dem Verpächter vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse (§ 22 Abs. 3 c) LJG-NRW) nicht zu erzielen, schlägt der Verpächter eine Änderung der Abschüsse mit Begründung vor und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.

(3) Der Verpächter kann jederzeit verlangen, dass der Pächter die frisch erlegten Stücke von Schalenwild einer beauftragten Person des Verpächters vorlegt (Körperlicher Nachweis). Das Verlangen ist dem Pächter unter Benennung der beauftragten Person und des Ortes der Vorzeigung schriftlich mitzuteilen.

(4) Wenn und soweit der Pächter den vereinbarten oder bestätigten/festgesetzten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70 % je Wildart erfüllt hat, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Pächter, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Die anzuwendende Jagdart wird vom Verpächter festgelegt. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussvereinbarung oder Abschussbestätigung/-Festsetzung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr des vereinbarten oder bestätigten/festgesetzten mehrjährigen Abschusses herzuleiten. § 19 Abs. 1 dieses Vertrages bleibt unberührt. Macht der Verpächter von seinem Recht Gebrauch, hat der Pächter als Entgelt für den Aufwand je Stück erlegten Schalenwildes EUR 175 zu erstatten. Das Wildbret steht dem Pächter zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin oder dem Erleger.

### **§ 11 Wildschäden an Grundstücken**

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich des Ersatzes von Wildschäden im Sinne der §§ 29 ff. Bundesjagdgesetz - mit Ausnahme der unter § 12 gesondert geregelten Wildschadensfälle an Forstpflanzen im Wald - Folgendes:

*(z.B.: Der Pächter übernimmt den Wildschaden, wenn ein Grundstück durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt wird.)*

.....  
.....  
.....  
.....

### **§ 12 Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Flächen**

(1) Verbiss und Schälung einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerungen des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert-, Diversitäts- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird. In Zweifelsfällen ist eine gutachtliche Stellungnahme der unteren Forstbehörde einzuholen. Die Kosten tragen Pächter und Verpächter zur Hälfte.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 hat der Pächter dem jeweiligen Eigentümer oder Nutznießer Wildschaden an allen Hauptbaumarten gemäß § 7 Abs. 3 auf allen zum verpachteten Jagdbezirk gehörenden forstwirtschaftlich genutzten Flächen in voller Höhe zu ersetzen. Der Wildschaden an anderen als den im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten wird nur ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen gemäß § 37 DVO LJG-NRW erfolgt ist. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz von Wildschaden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Zur Bewertung von Wildschäden einigen sich die Vertragspartner auf folgende Verfahren:

a) Bewertung von Verbisschäden (einschl. Fege- und Schlagschäden):  
.....

b) Bewertung von Schälschäden:  
.....

### **§ 13**

#### **Jagderlaubnisse / Jagdaufseher**

(1) Die Bestellung eines bestätigten Jagdaufsehers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

(2) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie

ist im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet;

(oder)

wird begrenzt auf maximal .....

(3) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal ..... begrenzt. Dabei bleibt die Bestellung eines bestätigten Jagdaufsehers gemäß Absatz 1 unberücksichtigt. Sie

bedarf der schriftlichen Anzeige gegenüber dem Verpächter

(oder)

bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

(4) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern und dem Verpächter zu unterzeichnen.

(5) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft oder kündigt.

(6) Im Übrigen finden die §§ 12 und 13 LJG-NRW Anwendung.

### **§ 14**

#### **Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung**

(1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters. Soweit hier für die Zustimmung des Grundeigentümers oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen u. a. notwendig sind, hat diese der Pächter auf seine Kosten einzuholen. Im Übrigen gilt § 28 LJG-NRW.

(2) Nach Pachtende hat der Pächter seine jagdlichen Einrichtungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, sofern er sie nicht dem Verpächter oder Pachtnachfolger gegen ein angemessenes Entgelt überlässt. Kommt der Pächter der Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des Pächters entfernen lassen.

(3) Der Verpächter wird die Grundeigentümer und Bewirtschafter dazu anhalten, den Pächter, seinem Jagdaufseher, seinen Jagdgästen und seinen Jagdhelfern – soweit gesetzlich nicht verboten – zu gestatten, die zum allgemeinen Gebrauch bestimmten

Feld-, Wald und sonstige Wege in ihrem Jagdbezirk auf Eigengefahr zu Jagd- und Hegezwecken befahren zu dürfen.

## **§ 15** **Hegegemeinschaft, Gesellschaftsjagden**

(1) Der Pächter soll aus Gründen einer revierübergreifenden Hege und Abschussplanung für die Dauer des Pachtvertrages und einer eventuellen Verlängerung in eine örtliche Hegegemeinschaft eintreten.

(2) Der Pächter beteiligt sich mit seinem Jagdbezirk an revierübergreifenden Gesellschaftsjagden, sofern solche Jagden nach Auffassung der Leitung der Hegegemeinschaft oder eines von ihm Beauftragten zur Erfüllung des Abschusses, zur Verminderung insbesondere des Schwarzwildbestandes oder zur Bekämpfung von Seuchen geboten erscheinen sowie nach den rechtlichen und jagdlichen Verhältnissen durchführbar sind.

## **§ 16** **Jagdhund, Jagdbeauftragter**

(1) Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.

(2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pächters mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder steht der Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er einen Jahresjagdscheininhaber in Reviernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund einer Jagderlaubnis im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen. Der benannte Jahresjagdscheininhaber soll bestätigter Jagdaufseher sein.

## **§ 17** **Besondere Hegemaßnahmen**

(1) Der Verpächter wird seine Landpächter bzw. Jagdgenossen dazu anhalten, vor dem Einsatz motorisierter Mähmaschinen auf Grünlandflächen den Zeitpunkt des Mähens (möglichst 48 Stunden) zuvor dem Pächter mitzuteilen.

(2) Der Pächter verpflichtet sich, auf fremdes Eigentum Rücksicht zu nehmen, insbesondere bestellte Felder und aufwachsende Wiesen tunlichst zu schonen.

## **§ 18** **Entsorgen von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)**

Ohne Übernahme einer Rechtspflicht oder einer Garantstellung, obliegt es dem Pächter im angepachteten Jagdbezirk auf Kreis- und Gemeindestraßen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass daraus Ansprüche Dritter nicht abzuleiten sind.

## **§ 19** **Kündigung durch den Verpächter**

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vorbehaltlich aller weiteren Rechte fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, aufgrund dessen ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist, insbesondere

- wenn der Pächter mit der Zahlung der Pacht trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ohne Rechtsgrund länger als drei Monate oder ganz oder mit einem erheblichen Teil in Rückstand ist;
- wenn der Pächter die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Maße abgewiesen worden ist;
- wenn der Pächter gegen seine vertragliche Aufklärungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages nicht nur geringfügig verstoßen hat;
- wenn durch rechtskräftiges Urteil oder unanfechtbaren Bußgeldbescheid festgestellt ist, dass der Pächter wiederholt oder gröblich den jagd-, naturschutz-, tierschutz- oder waffenrechtlichen Bestimmungen zuwider gehandelt hat oder wenn der Pächter nach § 17 Bundesjagdgesetz / §§ 5, 6 Waffengesetz nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche persönliche Eignung besitzt;
- wenn der Pächter ihm durch Gesetz oder Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
- wenn zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint.
- wenn der Pächter in drei aufeinander folgenden Jagdjahren die vereinbarten / festgesetzten Abschüsse (§ 10 Abs. 1 dieses Vertrages) oder den Abschussplan nicht erfüllt hat.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vorbehaltlich aller weiteren Rechte mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,

- wenn der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben;
- wenn der Pächter einen durch gütliche Einigung, unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Wildschaden trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten erstattet hat.
- wenn sich der Pächter ohne zureichende Gründe wiederholt nicht an revierübergreifenden Gesellschaftsjagden nach § 11 Ziffer 2 dieses Vertrages beteiligt.

(3) Hat der Pächter die Kündigung verschuldet, so hat er dem Verpächter den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstandenen Schaden entsprechend § 13 Abs. 3 Bundesjagdgesetz zu ersetzen. Sonstige Rechte und Ansprüche des Verpächters bleiben unberührt.

(4) Bei mehreren Pächtern findet § 13 a) Bundesjagdgesetz Anwendung. Die Kündigung kann gegenüber einem oder mehreren Mitpächtern erfolgen.

## **§ 20** **Kündigung durch den Pächter**

(1) Der Pächter kann den Pachtvertrag vorbehaltlich aller weiteren Rechte fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, aufgrund dessen ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist, insbesondere wenn der Verpächter gegen seine vertragliche Aufklärungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages nicht nur geringfügig verstoßen hat.

(2) Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag vorbehaltlich aller weiteren Rechte mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,

- wenn der Verpächter trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat,
- wenn die rechtlich bejagbare Fläche um mehr als 20 von 100 größer oder kleiner geworden ist.

(3) Sonstige Rechte und Ansprüche des Pächters, insbesondere auf Minderung der Pacht, Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag sowie Kündigung oder Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände gemäß § 1 des Vertrages, bleiben unberührt.

(4) Bei Mitpächtern ist jeder berechtigt, den Pachtvertrag für seine Person zu kündigen. Für die übrigen Mitpächter und den Verpächter findet § 13 a) Bundesjagdgesetz Anwendung.

## **§ 21** **Tod des Pächters**

- Stirbt ein Alleinpächter oder Mitpächter, haben seine Erben innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als Jagdausübungsberechtigte/n zu benennen, der / die für sie die Rechte und Pflichten aus dem Jagdpachtvertrag wahrnimmt / wahr nehmen, sofern sie diese mangels eigener Jagdpachtfähigkeit nicht ausüben können oder trotz eigener Jagdpachtfähigkeit nicht ausüben wollen. Die zur Benennung vorgesehene/n Person/en bedarf / bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der übrigen Mitpächter; die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen versagt werden.  
Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.

(oder)

- Mit dem Tod eines Alleinpächters endet der Pachtvertrag. Dem Verpächter steht noch für den Sterbemonat und die drei anschließenden Monate die Pacht zu, darüber hinaus im Voraus gezahlte Pacht ist den Erben zu erstatten. Nutzen und Lasten der Jagd während dieser Zeit fallen noch den Erben an, soweit der Verstorbene davon betroffen wäre. Mit dem Tod eines Mitpächters endet der Pachtvertrag ihm gegenüber. Für die Pacht sowie die Nutzen und sonstigen Lasten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Für die übrigen Beteiligten findet § 13 a) Bundesjagdgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Kündigung frühestens zum Ablauf des dritten des auf den Sterbemonat folgenden Monats zulässig ist.



**§ 24**  
**Anlagen zum Vertrag**

Diesem Vertrag sind beigelegt:  
Anlage Nr. 1: Revierkarte im Maßstab ...  
Anlage Nr. ...

....., den .....

.....  
(Verpächter) ..... (Pächter)  
(bei Eigenjagdbezirken: Herr / Frau;  
bei Jagdgenossenschaften: Vorsteher / Beisitzer / Beisitzer)

.....  
(Pächter)  
usw.

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....

.....  
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)

---

*\*Musterjagdpachtvertrag, herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen*

*\*\* Die gesetzliche Mindestpachtzeit beträgt zurzeit 9 Jahre.*

Stand: 05.10.2011